

Kapitel 1

Vor dem Referendariat

1.1 Struktur des Referendariats

Michael Wehner, Richter am Amtsgericht Bad Hersfeld

Das Referendariat, oder offiziell: der juristische Vorbereitungsdienst, hat in seiner Zielsetzung eine bemerkenswerte Zwitterstellung; einerseits soll das Referendariat auf die juristische Praxis vorbereiten, die im Vergleich zur universitären Ausbildung doch große Abweichungen aufweisen. Daneben sollen die Referendare aber auch auf das 2. Staatsexamen, also die formelle Abschlussprüfung auf dem Weg zum Berufsabschluss des Volljuristen, vorbereitet werden.

Der grundsätzliche Ablauf

Der Ablauf ist zumindest in groben Zügen im § 5b DRiG festgelegt und umfasst

- die Zivilstation, welche bei Zivilgerichten absolviert wird
- die Strafstation, die entweder beim Strafrichter oder bei der Staatsanwaltschaft stattfindet,
- die Verwaltungsstation; hier muss man sich selbst um eine Ausbildungsstelle in der Verwaltung kümmern, oder man nimmt die Zeit an der Verwaltungshochschule in Speyer wahr
- die Anwaltsstation; auch hier kümmert man sich selbst um die Ausbildungsstelle im anwaltlichen Bereich
- die schriftlichen Examensprüfungen im letzten Monat der Anwaltsstation, danach den restlichen Monat frei bis zur nächsten Station

- die Wahlstation, welche ebenfalls in eigener Verantwortung liegt und die größte Flexibilität in der Auswahl der Ausbildungsstelle bietet
- die mündliche Examensprüfung im Monat nach der Wahlstation

Unterschiede in den Bundesländern

Zwischen den einzelnen Bundesländern gibt es teilweise erhebliche Unterschiede, etwa ob das Referendariat (und damit auch die Unterhaltsbeihilfenzahlung und möglicherweise die Krankenversicherung) am Tag nach der mündlichen Examensprüfung oder am Ende des Monats der Prüfung offiziell endet.

Die Länge der Stationen variiert zuweilen zwischen den Bundesländern; während in Hessen die ersten drei Stationen 4 Monate umfassen, die Anwaltsstation 9 Monate und die Wahlstation 3 Monate, beträgt sie beispielsweise in Nordrhein-Westfalen 5 Monate in der Zivilstation, 3 Monate in der Straf- und Verwaltungsstation, 9 Monate in der Anwaltsstation und 4 Monate in der Wahlstation. Speziell ist der Zuschnitt beispielsweise in Baden-Württemberg, wo der Ablauf wie folgt ist: Zivilstation für 5 Monate, Strafstation für 3,5 Monate, dann bereits 5 Monate in einer Anwaltsstation, anschließend 3 Monate in der Verwaltung, nochmals 3,5 Monate beim Anwalt, dann die schriftlichen Klausuren und noch 3 Monate Wahlstation.

Auch kann es Restriktionen geben bei der Auswahl der Verwaltungs- oder auch der Anwaltsstation; beispielsweise ist die Anwaltsstation in Sachsen bei einem im Bundesland ansässigen Rechtsanwalt zu absolvieren.

1.2 Standortwahl: Wie unterscheidet sich das Referendariat in den verschiedenen Bundesländern?

Michael Wehner, Richter am Amtsgericht Bad Hersfeld

Mit bestandener universitärer Examensprüfung kann man sich im gesamten Bundesgebiet zum Referendariat bewerben. Für die Standortwahl sollen hier einige mögliche Fragestellungen aufgezeigt werden. Zunächst sollte man sich klar machen, in welchem Bundesland man das Referendariat beginnen möchte. Mögliche Kriterien hierfür sind unter anderem:

- Persönliche Präferenz, z. B. Heimatnähe
- Umfang der schriftlichen Examensprüfung (in Bayern umfasst das 2. Staatsexamen beispielsweise II Klausuren, in Hessen sind es derer 8)
- Damit einhergehend: die Gewichtung von schriftlicher zu mündlicher Examensprüfung
- Gehalt (die sogenannte Unterhaltsbeihilfe)
- Möglichkeit der Verbeamtung während des Referendariats (z. B. in Sachsen-Anhalt von vornherein nicht vorgesehen)
- Stand der Digitalisierung (elektronische Aktenführung im beruflichen Alltag, Möglichkeit der schriftlichen Klausurfertigung am PC)
- Möglichkeit eines Teilzeit-Referendariats
- Möglichkeit zum Absolvieren eines Teils der Verwaltungsstation im Ausland (nicht überall gegeben!)
- Verfügbarkeit eines kostenfreien Landestickets

Innerhalb des Bundeslandes der Wahl stehen gegebenenfalls mehrere OLG-Bezirke zur Auswahl (z. B. in Bayern: OLGs in Bamberg, Nürnberg und München). Präferenzen bezüglich einzelner Gerichte sind natürlich auch möglich; potentielle Kriterien:

- Persönliche Präferenz, z.B. Heimatnähe
- Anbindung
- Verfügbarer Wohnraum
- Größe der Referendargruppen
- Einstellungstermine
- Wartezeiten (gerade in beliebten Standorten wie Köln, München oder Hamburg sind durchaus längere Zeiträume möglich)

Gehalt

Die Unterschiede in der Höhe der Unterhaltsbeihilfe zwischen den Bundesländern sind teilweise erheblich. Auch ändern sich diese immer wieder, beispielsweise bei der Umsetzung von Tarifabschlüssen oder – leider – nach Dringlichkeit der Nachwuchsakquise und der Kassenlage.

Zu der Unterhaltsbeihilfe kommen unter Umständen noch Familienzuschläge für Verheiratete und Eltern hinzu. Weiterhin besteht – in der Regel notenabhängig – die Möglichkeit, eine Nebentätigkeitsgenehmigung einzuholen, um beispielsweise als wissenschaftlicher Mitarbeiter in einer Kanzlei mitzuarbeiten.

Stand April 2026 ist das Schlusslicht bei der Bezahlung der Stadtstaat Bremen mit einer Brutto-Unterhaltsbeihilfe von 1.383,61 €. Auch Nordrhein-Westfalen (1.525,17 €) und das Saarland (1.431,60 €) sind im unteren Viertel anzusiedeln. Die meisten Bundesländer sind bei ca. 1.600 € Unterhaltsbeihilfe pro Monat, am meisten zahlen Thüringen (1.782,92 €), Sachsen (1.795,10 €) und an der Spitze Hessen mit einer Grundbesoldung von 1.860,41 €.

Bewerbungsverfahren

Das Verfahren zur »Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst« ist nach wie vor aufwändig und zuweilen sehr umständlich. Es unterscheidet sich wieder von Bundesland zu Bundesland, beispielsweise läuft die Bewerbung in Hessen regelmäßig über ein Landgericht, welches die Unterlagen an das OLG Frankfurt am Main weiterleitet. In

den meisten anderen Bundesländern bewirbt man sich direkt beim jeweiligen Oberlandesgericht. In manchen Bundesländern ist eine reine Online-Anmeldung möglich, teilweise müssen aber noch Original-Unterschriften auf Dokumenten eingescannt werden.

Zu beachten ist, dass viele Nachweise einzureichen sind – hier sollte man sich frühzeitig einen Überblick verschaffen, um nicht deswegen mögliche Einstellungsfristen zu verpassen. Auch kann die Aufnahme in das Referendariat wegen bestimmter Vorstrafen abgelehnt werden, genauso bei Vorstrafen von einem Jahr oder mehr, unabhängig von einer Aussetzung zur Bewährung. Hier gelten im Prinzip die gleichen Voraussetzungen wie bei einer Bewerbung als Landesbeamter.

Einstellungstermine

Auch die Einstellungstermine sind von Bundesland zu Bundesland höchst unterschiedlich. Hessen stellt beispielsweise alle zwei Monate (immer zum ungeraden Monat hin) neue Referendare ein, wobei nicht jeder LG-Bezirk immer einstellt:

- Darmstadt: Januar, März, Mai, Juli, September, November
- Frankfurt am Main: Januar, März, Mai, Juli, September, November
- Gießen: Januar, März, Mai, Juli, September, November
- Kassel: Januar, März, Mai, Juli, September, November
- Wiesbaden: Januar, März, Mai, Juli, September, November
- Fulda: Januar, Mai, September
- Limburg a.d. Lahn: Januar, Mai, September
- Hanau: März, Juli, November
- Marburg: März, Juli, November

Das andere Extrem sind Bundesländer wie Sachsen (landesweite Einstellung zum Mai und November eines Jahres) und Baden-Württemberg (Einstellung landesweit zum April und Oktober).

Eine Besonderheit stellt Nordrhein-Westfalen dar; das Bundesland stellt monatlich neue Referendare ein. Allerdings wurde hier kürzlich

erst beschlossen (im Übrigen gegen den allgemeinen Bundestrend), die Zahl der Referendarausbildungsplätze aus Kostengründen erheblich zu reduzieren, was sich – vor allem bei beliebten Standorten wie Köln – in Wartezeiten von teilweise über einem Jahr niederschlägt. Hier bleibt abzuwarten, wie sich die Praxis nach dieser kurzfristigen, aber fundamentalen Änderung in der juristischen Ausbildung anpasst.

1.3 Das Rechtsreferendariat in Bayern

Gregor Frenken, wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Kanzlei DOMBERT

Wie in den beiden vorangegangenen Beiträgen angesprochen, unterscheiden sich die Rahmenbedingungen für das Rechtsreferendariat innerhalb der Bundesländer teilweise erheblich. Einen besonderen Spezialfall stellt der Freistaat Bayern dar:

Das Bewerbungsverfahren

Der Freistaat Bayern stellt Rechtsreferendare zweimal jährlich zum 1. April bzw. 1. Oktober ein. Die Bewerbungsfrist endet ca. zehn Wochen vor dem jeweiligen Einstellungstermin (ET). Bislang erhielten immer alle Bewerber ein Platzangebot; Wartezeiten gibt es daher nicht.

Das Verfahren selbst ist jedoch leider sehr bewerberunfreundlich ausgestaltet. Bewerben muss man sich bei einem der drei bayerischen OLGs München, Nürnberg und Bamberg. Mehrfachbewerbungen – auch innerhalb Bayerns – sind nicht erlaubt und müssen ca. sechs Wochen vor dem ET zurückgenommen werden, andernfalls werden Bewerber bei der Ortszuteilung nachrangig behandelt. Auch die Rücknahme der Bewerbung muss ca. sechs Wochen vor dem ET erklärt werden; andernfalls werden Bewerber im Falle einer erneuten Bewerbung nachrangig behandelt. Die Zuweisung erfolgt erst ca. drei Wochen vor dem ET; einen Vorbescheid o. Ä. gibt es nicht. Ein Nachrückverfahren findet nicht statt.

Prinzipiell bilden alle bayerischen LGs aus. Bei der Zuweisung zu einem LG wird versucht, Ortswünsche zu erfüllen. Diese müssen freilich alle im jeweiligen OLG-Bezirk liegen. Zunächst werden Ortswünsche aus persönlichen Gründen (betreuungspflichtige Kinder, Ehepartner, eigene Behinderung) priorisiert. Als Nächstes werden wissenschaftliche Mitarbeiter an juristischen Lehrstühlen ihrer jeweiligen Universitätsstadt zugewiesen. Schließlich kommen die übrigen Bewerber nach der Dauer ihres Wohnsitzes am jeweiligen Ort zum Zug. Dies führt dazu, dass die Chancen schlecht stehen, zum Referendariat in eine der beliebten bayerischen Universitätsstädte zu wechseln. Um beispielsweise eine Zuweisung nach München zu erhalten, muss man dort bereits acht Jahre gelebt haben. Besonders leistungsstarke Bewerber werden nicht bevorzugt behandelt.

Bei der Ortswahl sollte man berücksichtigen, dass nicht an allen LG-Standorten Arbeitsgemeinschaften (AGs) angeboten werden. Informationen hierzu sind schwer zu erlangen. Die Justiz bietet AGs in Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Ingolstadt, Kempten (nur zum ET Oktober), Landshut, Memmingen (nur zum ET April), München, Nürnberg, Passau, Regensburg, Schweinfurt, Traunstein und Würzburg an; die Verwaltung nur in Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Landshut, München, Nürnberg, Passau, Regensburg und Würzburg. Das schriftliche Examen kann in Augsburg, Bamberg, Bayreuth, München, Nürnberg, Passau, Regensburg und Würzburg geschrieben werden; die mündliche Prüfung findet stets in München und Nürnberg statt.

Die Staatsexamensklausuren sind an allen Prüfungsorten dieselben. Die Qualität der AGs variiert in Abhängigkeit von den jeweiligen Dozenten, allgemeine Angaben zu den Standorten sind aber nicht möglich. Mit Blick auf die Stationen bietet München das größte Angebot an Behörden, Kanzleien, Unternehmen und sonstigen Ausbildungsstellen. Unterfranken profitiert von der Nähe zu Frankfurt am Main. In Nürnberg gibt es ebenfalls ein größeres Angebot. Bei der Arbeitsweise von

Justiz und Verwaltung ist ein gewisses Stadt-Land-Gefälle zu beobachten.

Das Referendariat

In Bayern ist das Referendariat als öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis ausgestaltet. Referendare werden nicht auf Widerruf verbeamtet. Sie erhalten eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe von 1.652,08 € brutto (Stand: Juni 2026) und sind gesetzlich in der Krankenversicherung, der Pflege- und Unfallversicherung sowie der Arbeitslosenversicherung, nicht aber der Rentenversicherung versichert.

Die praktische Ausbildung beginnt mit der fünfmonatigen Zivilstation am LG oder AG (je nach Wunsch und Kapazität). Es ist möglich, sich nach drei Monaten zum Familien- oder Arbeitsgericht abordnen zu lassen. Wer hieran interessiert ist, sollte dies unmittelbar zu Beginn des Referendariats mit dem ArbG abklären und dann das LG um entsprechende Abordnung bitten – andernfalls läuft man Gefahr, dass das ArbG angibt, keine Kapazitäten für die Ausbildung zu haben. Es folgt die dreimonatige Strafstation bei der StA, nur bei Kapazitätsengpässen bei Gericht. In der sich anschließenden viermonatigen Verwaltungsstation werden Referendare typischerweise Landratsämtern oder Städten zugewiesen (je nach Wunsch und Kapazität); in Betracht kommen auch andere Behörde im Geschäftsbereich des bayerischen Innenministeriums, nicht aber sonstige Behörden Bayerns, des Bundes oder der EU. Möglich und sehr empfehlenswert ist eine Abordnung nach Speyer. Diese beginnt wegen der dortigen Vorlesungszeiträume bereits im letzten Monat der Strafstation. Weil das bayerische Platzkontingent schon seit Jahren nicht ausgeschöpft wird, liegt die Wahrscheinlichkeit, für das Ergänzungsstudium in Speyer angenommen zu werden, bei 100 %. Während der letzten beiden Monate kann man sich ans VG, SG oder FG abordnen lassen. Kombiniert man – was möglich ist – die Abordnungen nach Speyer und an ein Gericht, kann man die Zeit bei der Behörde ganz umgehen.

Das zweite Ausbildungsjahr beginnt mit der formal neunmonatigen Anwaltsstation. Allerdings findet zu Beginn des neunten Monats das schriftliche Examen statt; davor zu tauchen, ist absolut üblich, auch wenn die OLGs in jüngster Zeit verstärkt, aber nach wie vor erfolglos versuchen, dies zu unterbinden. Theoretisch herrscht hier eine recht große Wahlfreiheit (u. a. Notariate, Unternehmen, Verbände, Universitäten, EU), praktisch gehen aber alle Referendare zu einer (einzigen) Kanzlei, um sich das Tauchen nicht zu verbauen. In der dreimonatigen Wahlstation ist schließlich alles möglich, solange ein deutscher Volljurist als Betreuer zur Verfügung steht, Ausnahmen von dieser Regel sind bei internationalen Organisationen möglich.

Die theoretische Ausbildung in den AGs nimmt im Vergleich zu anderen Bundesländern viel Zeit in Anspruch. AGs finden meist (nur) vormittags, während der ersten anderthalb Jahre durchschnittlich ca. zweimal pro Woche statt. Erst zum Examen hin dünnt sich der Terminplan aus. Die Stoffvermittlung ist nach 15 Monaten abgeschlossen, danach gibt es nur noch vereinzelte Vertiefungstermine und Übungsklausuren. Zweiwöchige Einführungslehrgänge zur Zivil-, Straf- und Verwaltungsstation, ein einwöchiger online-Einführungslehrgang zur Anwaltsstation sowie ein zweiwöchiger Steuerrechts- und ein einwöchiger Arbeitsrechtslehrgang komplettieren das Programm; außerdem gibt es eine Intensivklausurenwoche (»Probeexamen«). Eine bayerische Besonderheit ist die AG während der Wahlstation, in der das jeweilige Wahlfach unterrichtet wird und die online oder hybrid stattfindet, sodass eine Befreiung von der Teilnahmepflicht selbst im Ausland praktisch nie gewährt wird. Die Termine aller AGs folgen keinem erkennbaren Muster, sodass es nicht möglich ist, regelmäßige Wochenarbeitstage zu vereinbaren. Die AG-Leiter der ersten 15 Monate sind hauptamtlich tätig. Alle Referendare erhalten einen beck-online-Zugang, der zwar weniger umfangreich, als man es von den Universitäten gewöhnt ist, aber dennoch nützlich ist. Freiwillige Klausurenkurse runden das Angebot ab.

Nebentätigkeiten werden im Umfang von maximal 14 Stunden juristischer Arbeit bzw. maximal neun Stunden nicht juristischer Arbeit genehmigt. Diese Regelung wird äußerst unflexibel gehandhabt, nicht einmal bei einer Nebentätigkeit am BVerfG werden Ausnahmen zugelassen. Übersteigt der Verdienst aus Nebentätigkeiten die Höhe der Unterhaltsbeihilfe (1.652,08 €), so wird er auf diese angerechnet.

Urlaub wird nur für mindestens drei Tagen in unmittelbarer Folge gewährt, um selektives Urlaubnehmen bei unattraktiven AG-Terminen zu unterbinden. Während der Einführungslehrgänge zur Zivil-, Straf- und Verwaltungsstation sowie während der Intensivklausurenwoche wird überhaupt kein Urlaub gewährt. Auch diese Regelung wird äußerst unflexibel gehandhabt, selbst bei Geburt eines Kindes wird für den Vater keine Ausnahme zugelassen.

Das Staatsexamen

Das bayerische Staatsexamen steht im Ruf, schwieriger als in anderen Bundesländern zu sein: Aufgrund umfangreicher Hilfsmittel sind weniger Fleißpunkte zu holen (der Aufbau ergibt sich beispielsweise aus der Formularsammlung), der Schwerpunkt liegt noch stärker auf der juristischen Argumentation. Einen Aktenvortrag gibt es nicht. Die schriftliche Prüfung zählt 70 %, die mündliche 30 %.

Das schriftliche Examen umfasst neun fünfstündige Klausuren: drei im Zivilrecht (u. U. eine davon im Kautelarrecht), eine im Arbeitsrecht, zwei im Strafrecht, zwei im Verwaltungsrecht, eine im Steuerrecht. Die Kandidaten haben die Wahl, ob sie die Klausuren am Computer oder handschriftlich lösen. Neben den benötigten Gesetzen sind als Hilfsmittel eine Formularsammlung sowie Kommentare zu BGB, ZPO, HGB, StGB, StPO, VwVfG, VwGO und BauGB zugelassen; Kommentierungen in Form von Normverweisen sind außer in der Formularsammlung überall erlaubt.

Das mündliche Examen beginnt einen halben Monat nach Ende der Wahlstation; die Termine erstrecken sich – weitgehend in alphabeti-